



JAHRESBERICHT 2019

Landesamt für Mess- und
Eichwesen Rheinland-Pfalz



Jahresbericht 2019

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Autorinnen/Autoren:

Ralf Zimmermann, Friedrich Hollinger, Rigobert Biehl, Marco Faier, Thomas Gutheil, Mirjam Paare, Michael Speicher, Nils Neuber, Uwe Leonhard, Andreas Fichtner, Diethelm Maué, Bernd Zimmermann

Bild Vorderseite: Siliziumkugel zur Darstellung der neuen Definition der Masse
(Quelle: Physikalisch-Technische Bundesanstalt)

Bild Rückseite: Die sieben SI-Basiseinheiten auf Grundlage von Naturkonstanten
(Quelle: BIPM)

Vorwort des Leiters des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP) zum Jahresbericht 2019

Liebe Leserinnen und Leser,



alles redet von Digitalisierung – auch das Mess- und Eichwesen bleibt davon nicht verschont. So durfte sich das LME RLP schon in den letzten Jahren vermehrt mit den neuesten Technologien auseinandersetzen, um den rasanten Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung gerecht zu werden. Bereits heute sind bei eichpflichtigen Messgeräten Funkkommunikation, Fernwartung, Cloud-Infrastrukturen, virtuelle Komponenten, Softwareupdates sowie die digitale Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Messwerten im Einsatz. Damit geht ein erheblicher Anstieg der Komplexität der Messgeräte einher. Smart Meter Gateways, Wasserstoffzapfsäulen, E-Ladesäulen und AU-Messgeräte für die Partikelzählung sind nur einige Beispiele für neue Messgerätkategorien, mit denen sich das LME RLP

auseinandersetzen muss. Eine aktuelle Entwicklung im Kontext der Digitalisierung ist beispielsweise, dass die Anzeige des Messwertes nicht mehr am Messgerät selbst, sondern direkt auf dem Smartphone des Verbrauchers erfolgt. Somit erfordern bereits einfache Fragen, wie die Festlegung, ob ein Geschäftsvorgang mit der Bereitstellung der Daten oder erst mit ihrer Kenntnisnahme abgeschlossen ist, eine möglichst allgemeingültige und rechtssichere Klärung.

Trotz dieser aktuell großen Herausforderungen gilt es, den Schutz des Verbrauchers beim Erwerb messbarer Güter sowie das Vertrauen in amtliche Messungen zu wahren und den hohen Rechtsfrieden in diesem Bereich nicht zu gefährden. Daher gewinnt die Eichung im Zuge der Digitalisierung weiterhin an Bedeutung.

Eine wichtige Rolle nimmt im LME RLP weiterhin auch die Marktüberwachung ein. Das LME RLP unterstützt im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung insbesondere die im Land ansässigen Unternehmen. Durch die Marktüberwachung wird die Einhaltung der Vorschriften durch alle Marktteilnehmer gewährleistet. Den rheinland-pfälzischen Unternehmen gibt dies die Sicherheit, dass die kostenintensiven Verpflichtungen zur Einhaltung der Vorschriften, auch von nationalen und internationalen Mitbewerbern, eingehalten werden müssen.

Im nachfolgenden Jahresbericht können sie sich wieder von den hervorragenden Ergebnissen des Landesamtes überzeugen. Möglich ist dies nur mit motivierten, zuverlässigen, kompetenten und verantwortungsvollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen mein ganz besonderer Dank gilt. Ich wünsche ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser, interessante Einblicke in die Arbeit des LME RLP.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Ralf Zimmermann". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Ralf Zimmermann

Inhaltsverzeichnis

1.	Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz	3
2.	Statistik über Verbraucherbeschwerden	5
3.	Bericht über die Tätigkeiten	6
3.1.	Prüfung von Messgeräten nach dem Eichrecht.....	7
3.2.	Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.....	8
3.3.	Überprüfung von Instandsetzungsbetrieben.....	9
3.4.	Markt- und Verwendungsüberwachung.....	9
3.4.1.	Marktüberwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten	9
3.4.2.	Marktüberwachung von Fertigpackungen	10
3.4.3.	Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	12
3.4.4.	Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz .	14
3.4.5.	Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz.....	15
3.4.6.	Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht	17
3.5.	Schwerpunktaktionen	19
3.5.1.	Marktüberwachung elektrischer Einzelraumheizgeräte	19
3.5.2.	Überwachung ambulanter Pflegedienste.....	19
3.5.3.	Überwachung von Alten- und Pflegeheimen	20
3.6.	Sanktionierung von Verstößen.....	22
3.7.	Qualitätsmanagement.....	23
3.8.	Sonstige Tätigkeiten	24
3.9.	Informations- und Schulungsveranstaltungen	24
3.9.1.	Praxisworkshop EVPG / EnVKG	24
3.9.2.	Treffen der Kooperationspartner in Marburg	25
3.9.3.	LME RLP mit Beitrag bei der Deutschen Marktüberwachungskonferenz.....	25
3.9.4.	Treffen Arbeitsausschuss Ordnungswidrigkeiten in Bad Kreuznach.....	26
3.10.	Konformitätsbewertungsstelle 0113 (KBS 0113).....	27
4.	Fachberichte.....	30
4.1.	Neudefinition des Kilogramms – Ein kleiner Stahlzylinder hat ausgedient.	30
5.	Anhänge	32
5.1.	Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz	32
5.2.	Fundstellenverzeichnis	33
5.3.	Anschriften und Erreichbarkeit.....	36
5.4.	Organigramm.....	37

1. Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Gesetzlicher Auftrag

Das LME RLP ist im Wesentlichen für den Vollzug von eichrechtlichen Vorschriften, von Regelungen nach dem Medizinprodukterecht, von Vorschriften bezüglich der Energieeffizienz und Energieeffizienzkennzeichnung von Produkten und dem Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren zuständig. Des Weiteren unterhält das LME RLP eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) notifizierte und der Europäischen Kommission gemeldete Konformitätsbewertungsstelle mit der Kennnummer 0113.

Rechtliche Grundlagen für diese Tätigkeiten sind:

Das **Mess- und Eichgesetz (MessEG)** einschließlich der **Mess- und Eichverordnung (MesseV)** und der **Fertigpackungsverordnung (FertigPackV)** dienen der Gewährleistung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit:

- beim Erwerb messbarer Güter oder Dienstleistungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher
- im geschäftlichen Verkehr zum Schutz des lautereren Handelsverkehrs
- im amtlichen Verkehr und bei Messungen im öffentlichen Interesse

Das **Einheiten- und Zeitgesetz (EinhZeitG)** schreibt die Verwendung von einheitlichen Größen nach gesetzlichen Einheiten im geschäftlichen Verkehr vor.

Die europäische **Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung VO (EG) 765/2008** im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

Die europäische Messgeräte Richtlinie (**Measuring Instruments Directive, MID**) erleichtert das Inverkehrbringen von zehn Messgerätearten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die europäische Waagenrichtlinie (**Nonautomatic Weighing Instruments Directive, NAWID**) regelt die Anforderungen an Waagen und die Möglichkeiten zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die **Lebensmittelinformations-Verordnung VO (EU) 1169/2011 (LMIV)** regelt die Anforderungen an die Nennfüllmengen- und Herstellerkennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln.

Das **Medizinproduktegesetz (MPG)** regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Medizinprodukten und sorgt somit für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie für die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter.

Das **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)** regelt die Kennzeichnung im Hinblick auf die Energieeffizienz von energieverbrauchsrelevanten Produkten, neuen Personenkraftwagen und Reifen.

Das **Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)** regelt die Anforderungen für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Ausstellen energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind.

Im **Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (FeinGehG)** finden sich Regelungen über die Angabe des Feingehalts von Gold- und Silberwaren (Punzierung).

Die Fundstellen der vorgenannten Rechtsvorschriften sind im Anhang enthalten.

Leistungsangebot

Das LME RLP bietet standortgebundene Dienstleistungen durch die Vorhaltung von Prüflaboratorien und -einrichtungen an. Betrieben werden Laboratorien für folgende, dem Eichrecht unterliegende Messgrößen: Masse, Volumen, Druck, Elektrische Arbeit, Temperatur, Feuchte und Schüttdichte von Getreide und Füllmengen von Fertigpackungen. Weiterhin stehen im LME RLP u.a. Prüfeinrichtungen für Taxen, Verkehrsmessgeräte, Tankwagen, Wasserzähler, Elektrizitätszähler und Gewichtstücke für die Wirtschaft und Verbraucher bereit.

Zudem wird ein Belastungsfahrzeug für die Eichung von Großwaagen und Gewichtstücke für die Eichung von Waagen gegen Gebühr bereitgestellt.

Für die Marktüberwachung von Energieverbrauchsrelevanten Produkten werden Laboratorien für die Bestimmung der elektrischen Leistung sowie für die Ermittlung von photometrischen Größen wie Lichtstrom, Lichtstärke und Farbtemperatur betrieben.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Beim LME RLP sind 82 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Qualifikationen Diplom-Ingenieur/in, Bachelor, Techniker/in, Meister/in und Facharbeiter/in für den technischen Dienst sowie Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in und Verwaltungsfachangestellte/r für den Verwaltungsbereich tätig.

Einnahmen 2019

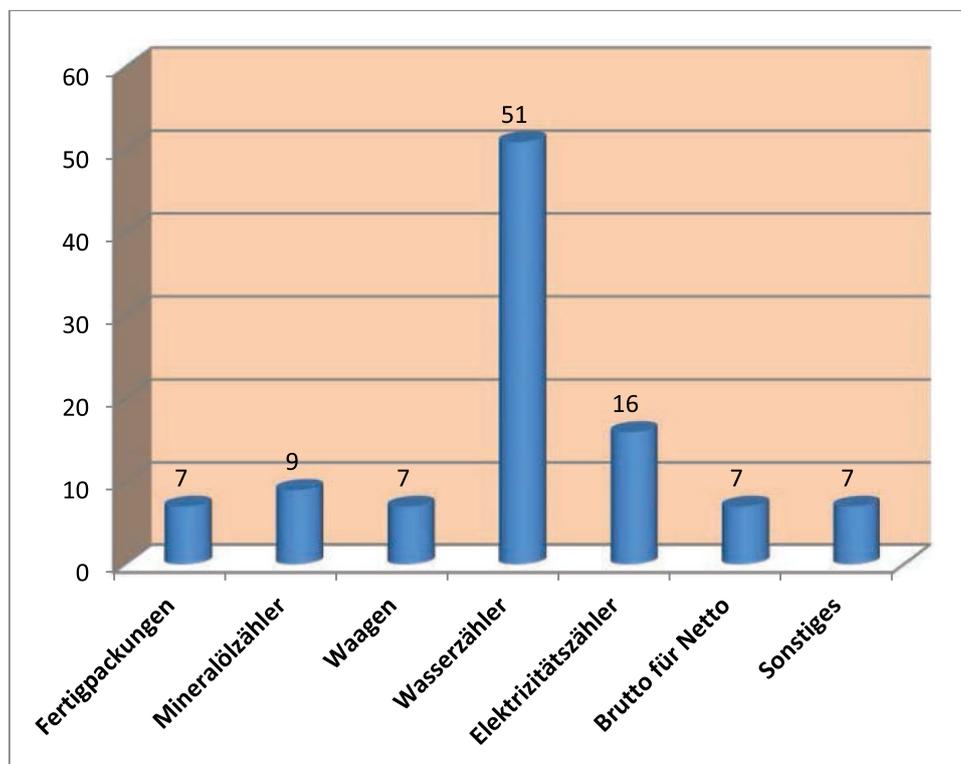
Bereiche	Betrag in €
Prüfung von Messgeräten und Überwachungen	4.815.886,15
Einnahmen der Konformitätsbewertungsstelle 0113 aus Entgelten	217.648,07
Benutzungsgebühren für das Eichfahrzeug und Vermietung von Gewichtstücken	193.940,55
Verwarnungs- und Bußgelder	171.339,61
Sonstige (z. B. Mieten und Verkäufe)	73.543,80
Summe	5.462.358,18

2. Statistik über Verbraucherbeschwerden

Mit 104 Verbraucherbeschwerden in 2019 liegt die Anzahl der Beschwerden auf dem Niveau des Vorjahres (99 in 2018). Wie auch in den vergangenen Jahren ist die Beschwerdehäufigkeit bei den Versorgungsmessgeräten (Wasser- und Elektrizitätszählern) am höchsten. Hinter „Sonstiges“ verbergen sich vier Beschwerden bezüglich Ausschankmaßen, zwei Beschwerden zum Energieeffizienzlabel und eine Beschwerde zu Wärmemengenzählern.

Die Verbraucherbeschwerden werden im täglichen Dienstgeschäft vorrangig abgearbeitet. Entsprechende Kontrollen und Prüfungen werden umgehend vorgenommen. Auf Wunsch werden die Beschwerdeführer über die Ergebnisse der Untersuchungen informiert.

Verbraucherbeschwerden 2019



3. Bericht über die Tätigkeiten

Die Tätigkeiten des LME RLP gliedern sich im Wesentlichen in:

- **Prüfung von Messgeräten nach dem Mess- und Eichgesetz**, wenn sie im geschäftlichen Verkehr, im amtlichen Verkehr, im Verkehrswesen, im Arbeits-, Strahlen- und Umweltschutz verwendet werden
- **Anerkennung der staatlich anerkannten Prüfstellen** für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
- **Marktüberwachung**
 - von Messgeräten und sonstigen Messgeräten
 - von Fertigpackungen
 - von vorverpackten Lebensmitteln
 - nach dem **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz** von netzbetriebenen Elektrogeräten, neuen Personenkraftfahrzeugen und PKW-Reifen
 - nach dem **Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz**
- **Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht**
- **Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die geschlossene Grundstücksnutzung**
- **Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz**
- **Sanktionierung von Verstößen durch Bußgelder und Durchführung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung**
- **Qualitätsmanagement**
- **Sonstige Tätigkeiten**
 - Prüfung und Kalibrierung von internen und externen Messgeräten
 - Vorprüfung von Messgeräten
 - Erteilung von Anerkennungen und Genehmigungen
 - Organisation der Inanspruchnahme von Gewichtstücken und des Belastungsfahrzeuges
 - Lehr- und Vortragstätigkeiten
 - Verfassen von Veröffentlichungen und Pressemitteilungen
- **Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe**
- **Konformitätsbewertungsstelle 0113**

Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem „new approach“ (neuen Konzept) der Europäischen Union oder nach den innerstaatlichen Verfahren.

3.1. Prüfung von Messgeräten nach dem Eichrecht

Messgeräteart	Anzahl		Gesamt
	Bestanden	Nicht bestanden	
Längenmessgeräte/Choirometer	46	2	48
Rundholzmessanlagen	10	0	10
Gewichtstücke	662	5	667
Fein- und Präzisionswaagen	2.498	110	2.608
Handels- und Grobwaagen bis 50 kg	9.626	1.000	10.626
Handels- und Grobwaagen über 50 kg	3.038	290	3.328
Selbsttätige Waagen	967	75	1.042
Elektrische Thermometer, Temperaturfühler und Temperaturmesseinrichtungen	224	7	231
Reifendruckmessgeräte	2.844	128	2.972
Druckmessgeräte	289	18	307
Behälter ohne Einteilung (Fässer)	20	0	20
Behälter mit Einteilung und Füllstandmessgeräte	23	0	23
Messwerkzeuge	5	0	5
Straßenzapfsäulen	7.703	203	7.906
Straßenzapfsäulen (Erd-/Flüssiggas)	390	11	401
Messanlagen für verflüssigte Gase	265	12	277
Straßentankwagen	192	30	222
Sonstige Volumenmessanlagen	151	15	166
Dichtemessgeräte	22	0	22
Getreideprober	15	2	17
Getreidefeuchtemessgeräte/NIT	309	46	355
Brennwertmessgeräte für Gas	10	0	10
Mengenurwerter für Gas	237	2	239
Gaszähler	8	0	8
Elektrizitätszähler	1	0	1
Geschwindigkeitsmessgeräte und sonstige Messgeräte zur Verkehrsüberwachung	154	4	158
Abgasmessgeräte für KFZ	4.265	62	4.327
Taxameter und Wegstreckenzähler	1.471	62	1.533
Summe	35.445	2.084	37.529

3.2. Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme

Versorgungsmessgeräte wie Elektrizitäts-, Wasser-, Wärme- und Gaszähler unterliegen der Eichpflicht. In Rheinland-Pfalz sind mehr als dreieinhalb Millionen geeichte Messgeräte in den Versorgungsnetzen eingebaut. Diese müssen in regelmäßigen Abständen entweder nachge-eicht werden, die Eichfrist durch Stichprobenverfahren verlängert oder es muss ein Austausch durch neue, konformitätsbewertete Zähler erfolgen.

In Rheinland-Pfalz sind insgesamt zwölf Prüfstellen staatlich anerkannt, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht durch das LME RLP überwacht werden.

Anzahl der Prüfstellen	Kennung	Messgeräteart
4	ERP	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler und Zusatzeinrichtungen sowie Messwandler für Strom und Spannung
2 ¹	GRP	Haushaltsgaszähler und Zusatzeinrichtungen; Prozessgaschromatographen, Normdichtemessgeräte, Gaskalorimeter und korrelative Brennwertmessgeräte
4	WRP	Wasserzähler (Kalt- und Warmwasserzähler)
2	KRP	Wärmezähler und deren Teilgeräte

In der folgenden Tabelle sind die drei Haupttätigkeiten der Prüfstellen, Eichungen, Befundprüfungen und Stichprobenprüfungen aufgeführt:

Prüfstellen	Eichungen	Befundprüfungen	Stichprobenprüfungen		
			Stichproben	Geprüfte Zähler	Dazugehörige Loszähler
ERP	1.106	77	22	932	20.213
GRP	18	8	20	850	25.099
WRP	14.628	255	26	1.718	36.311
KRP	14.717	20	0	0	0
Summe	30.469	360	68	3.500	81.623

¹ davon eine mobile Prüfstelle der Open Grid Europe GmbH

3.3. Überprüfung von Instandsetzungsbetrieben

In 2019 wurden sechs der 52 rheinland-pfälzischen Instandsetzungsbetriebe auf Grundlage des § 54 Abs. 4 MessEV durch das LME RLP überprüft. Bei Auffälligkeiten wurden rechtliche Schritte zur Behebung der Mängel eingeleitet. Gegenüber dem Vorjahr ist der Punkt „Abweichungen bei Prüfmitteln“ hinzugekommen. Gesetzlich ist eine regelmäßige Überprüfung spätestens alle fünf Jahre vorgesehen.

Feststellungen	Beanstandungen ² (Basis 6 Betriebe)	
	Anzahl	Prozent
Personalliste fehlerhaft	3	50,0
Personaländerungen nicht / nicht fristgerecht mitgeteilt	1	16,7
Vorschriften nicht aktuell	3	50,0
Abweichungen bei Prüfmitteln	5	83,3

3.4. Markt- und Verwendungsüberwachung

3.4.1. Marktüberwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten

In 2019 wurden insgesamt 48 Marktüberwachungsverfahren bei den verschiedenen Messgerätearten durchgeführt. Wie zu erwarten, ergaben sich die meisten Verfahren im Bereich der Nichtselbsttätigen Waagen (25 Verfahren). Aber auch bei anderen Messgerätearten gab es Auffälligkeiten. Neben sechs selbsttätigen Waagen und zwei Zapfsäulen gerieten auch 12 preisrechnende Kassenwaagen in das Visier der Marktüberwachung. Dabei wurden sowohl formelle als auch Kennzeichnungsmängel und Mängel in der Messleistung festgestellt.

Unter formellen Mängeln versteht man dabei Mängel, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren zum Inverkehrbringen der Messgeräte aufgetreten sind oder fehlende Konformitätsbewertungsverfahren. Kennzeichnungsmängel betreffen häufig die auf Messgeräten anzugebende Konformitätskennzeichnung aber auch weitere messgerätespezifische Angaben wie z. B. den Messbereich. Messtechnische Mängel betreffen die Messleistung.

Bei den sonstigen Messgeräten (Waagen die nicht im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet werden) wurden in 2019 im Rahmen der Marktüberwachung bei 3 Waagentypen Kennzeichnungsmängel festgestellt.

² Mehrfachnennungen sind möglich

Messgeräteart	Verfahren	Festgestellte Mängel ³		
		Formell	Kennzeichnung	Messleistung
Nichtselbsttätige Waagen	25	9	11	8
Selbsttätige Kontrollwaagen	2	1	1	0
Selbsttätige Waagen zum Abwägen	2	1	2	0
Selbsttätige Waagen für Einzelwägungen	2	0	1	1
Kassenwaagen	12	6	7	1
Zapfsäulen	2	2	0	1
Sonstige Messgeräte	3	0	3	0

3.4.2. Marktüberwachung von Fertigpackungen

Landesweit wurden im vergangenen Jahr insgesamt 973 Betriebe unangemeldet überprüft. Hierbei wurden 1.348 Stichproben gezogen und 45.009 Packungen kontrolliert.

Bei Produkten, die sich schon im Handel befanden und die auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft wurden, lag die Beanstandungsquote mit 4,3 % etwas über dem Niveau des Vorjahres (3,7 %). Das Ergebnis bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge liegt gegenüber dem Vorjahr allerdings unverändert auf gleich hohem Niveau. Bei diesen setzt sich der Trend der letzten Jahre fort. Trotz der weiterhin verstärkten Überwachung konnte keine geringere Beanstandungsquote als 7,5 % erreicht werden.

Die Beseitigung der Mängel wird vom Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz, wie in den Vorjahren auch, im Rahmen von ordnungsrechtlichen Verfahren durchgesetzt. Geldbußen gegen die Tatverantwortlichen können nicht festgesetzt werden. Wegen fehlender gesetzlicher Regelungen können in diesem Bereich keine Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt werden.

³ Mehrfachnennungen sind möglich!

3.4.2.1. Überwachungen der Hersteller von Fertigpackungen

Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der geprüften Lose	Beanstandungen wegen					
			Unterschreitung der Nennfüllmenge (losbezogen)		Überschreitung der zul. Minus- abweichung (losbezogen)		Überschreitung der doppelten zul. Minusabweichung (packungsanzahl- bezogen)	
			Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Flüssige Lebensmittel	8.888	190	7	3,7	2	1,1	1	0,0
Nichtflüssige Lebensmittel	18.566	467	40	8,6	23	4,9	122	0,7
Nichtlebensmittel	8.269	132	10	7,6	4	3,0	77	0,9
Arzneimittel	287	4	0	0	0	0	0	0
Kennzeichnung der Stückzahl	1.266	31	0	0	0	0	2	0,2
Summe	37.276	824	57	6,9	29	3,5	202	0,5

3.4.2.2. Überwachungen im Handel

Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der gezogenen Stichproben	Beanstandungen wegen					
			Unterschreitung der Nennfüllmenge (losbezogen)		Überschreitung der zul. Minus- abweichung (losbezogen)		Überschreitung der doppelten zul. Minusabweichung (packungsanzahl- bezogen)	
			Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Prüfungen auf Verkehrsfähigkeit	3.735	240	--	--	--	--	33	0,9
Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge	3.998	284	--	--	--	--	300	7,5
Summe	7.733	524	--	--	--	--	333	4,3

3.4.3. Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

Nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) müssen bestimmte energieverbrauchsrelevante Produkte (netzbetriebene Elektrogeräte, neue Personenkraftfahrzeuge und PKW-Reifen) mit Angaben zum Energieverbrauch und weiterer Parameter gekennzeichnet sein. Das Gesetz verpflichtet Lieferanten und Händler, die Energieeffizienzdaten für bestimmte neue „energieverbrauchsrelevante Produkte“, die für den Endverbraucher angeboten, ausgestellt oder für die Werbung betrieben werden, mit einheitlichen EU-Labels zu kennzeichnen bzw. ergänzende Produktinformationen (Datenblätter) zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte wird durch das LME RLP überwacht.

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Betrieben

Bereich	Überwachte Betriebe	Beanstandete Betriebe	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzbetriebene Elektrogeräte	175	16	9,1
Neue Personenkraftfahrzeuge	37	2	5,4
Ausgestellte Reifen	57	0	0,0
Summe	269	18	6,7

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Produktgruppen

Bereich	Überwachte Produkte	Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzbetriebene Elektrogeräte	14.720	89	0,6
Neue Personenkraftfahrzeuge	383	11	2,9
Ausgestellte Reifen	553	0	0,0
Summe	15.656	100	0,6

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Produkten

Produktgruppe	Überwachte Produkte	Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Kühl- und Gefriergeräte	2.104	7	0,3
Waschmaschinen	691	1	0,1
Wäschetrockner	399	3	0,8
Wasch-Trockenautomaten	20	0	0,0
Elektrobacköfen	1.362	3	0,2
Abzugshauben	778	2	0,3
Geschirrspüler	1.112	3	0,3
Raumklimageräte	89	0	0,0
Fernseher	1.263	7	0,6
Staubsauger	36	0	0,0
Warmwasserbereiter	229	0	0,0
Raumheizgeräte	230	8	3,5
Wohnraumlüftungsgeräte	3	0	0,0
Lampen (Leuchtmittel)	652	0	0,0
Leuchten	5.752	55	1,0
Summe	14.720	89	0,6

3.4.4. Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

Prüfung der Effizienzparameter bei Produkten

Netzteile

Im eigenen Labor wurden in 2019 insgesamt 97 Netzteiltypen geprüft. Dabei handelte es sich überwiegend um Netzteile zum Laden von Mobiltelefonen oder Tablet-Computern. Ein Netzteiltyp erfüllte nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Energieeffizienz nach der Verordnung (EG) 278/2008.

Fernsehgeräte

Der geprüfte Fernsehgerätetyp, hielt die gesetzlichen Anforderungen der Verordnungen (EG) 642/2009 und (EU) 1062/2010 ein.

Lampen

Bei drei von 81 nach den Verordnungen (EU) 874/2012 und (EU) 1194/2012 geprüften Lampentypen wurden Abweichungen zu den Angaben auf dem Label bzw. zu den technischen Angaben festgestellt.

Standby

In 2019 wurden acht Geräte auf Einhaltung der Anforderungen der Standby-Verordnung (EG) 1275/2008 geprüft. Den größten Anteil der geprüften Produkte bildeten wieder Geräte der Unterhaltungselektronik. Alle Geräte erfüllten die gesetzlichen Anforderungen an den Energieverbrauch im Bereitschaftszustand.

Kaminöfen

Neun Einzelraumheizgeräte für feste Brennstoffe wurden nach den Verordnungen (EU) 2015/1185 und (EU) 2015/1186 geprüft. Bei keinem der Geräte ergaben sich bei der Prüfung Abweichungen von den angegebenen Labelwerten.

Haushaltskühl- / Gefriergeräte

Von sieben nach den Verordnungen (EG) 1060/2010 und (EG) 643/2009 geprüften Haushaltskühlgeräten bestand ein Gerätetyp im Parameter Gefriervermögen weder die Erst- noch die Nachprüfung. Alle weiteren Parameter erfüllten die Anforderungen.

Gewerbliche Kühl- / Gefriergeräte

Sieben gewerbliche Kühlgeräte wurden gemäß den Verordnungen (EU) 2015/1094 und (EU) 2015/1095 überprüft. Bei zwei Gerätetypen wurde aufgrund zu großer Abweichungen in der Erstprüfung eine Nachprüfung von jeweils drei weiteren Geräten beauftragt. Bei einer Nachprüfung wurden alle Anforderungen der Verordnungen erfüllt; das Ergebnis der anderen Nachprüfung steht noch aus.

PKW-Reifen

Es wurden an 26 PKW-Reifentypen die Parameter Nasshaftung, Kraftstoffeffizienz und Rollgeräusch durch akkreditierte Laboratorien nach Verordnung (EG) 1222/2009 geprüft. Der Schwerpunkt lag auf All-Terrain-, SUV- und UHP-Reifen. Dabei wurden in der Erstprüfung bei 15 Reifentypen Abweichungen von den angegebenen Labelwerten festgestellt, die sich bisher bei sieben Reifentypen in der Nachprüfung bestätigten. Drei Nachprüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Bei drei weiteren Reifentypen entschloss sich der Lieferant die Labelwerte direkt nach dem Ergebnis der Erstprüfung anzupassen. In zwei Fällen wurde dem Lieferant auferlegt, eine Nachprüfung durchzuführen.

Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

Produkte	Geprüfte Gerätetypen	Beanstandete Gerätetypen	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzteile	97	1	1,0
Fernsehgeräte	1	0	0,0
Lampen	81	3	3,7
Standby	8	0	0,0
Kaminöfen	9	0	0,0
Haushaltskühl- / Gefriergeräte	7	1	14,3
Gewerbliche Kühl- / Gefriergeräte	7	1	14,3
PKW Reifen	26	7	26,9
Summe	236	13	5,5

3.4.5. Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz

Die Betreiber von medizinischen Einrichtungen müssen unter anderem auch die gesetzlichen Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und des Eichrechtes beachten.

Danach sind die Betreiber verpflichtet, regelmäßig und fristgerecht an den in Anlage 2 der MPBetreibV festgelegten Medizinprodukten mit Messfunktion⁴ messtechnische Kontrollen (MTK) durchzuführen zu lassen. Bei diesen Medizinprodukten wird u.a. geprüft, ob bestimmte Fehlergrenzen eingehalten werden. Zusätzlich hat der Betreiber für bestimmte Medizinprodukte mit Messfunktion auch ein Medizinproduktebuch und ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Die Betreiber von medizinischen Laboratorien müssen die „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen -Rili-BÄK“ einhalten. Nach dieser Richtlinie sind für die Laboratorien ein Qualitätsmanagementsystem mit einem Qualitätsmanagementhandbuch sowie interne und externe Qualitätskontrollen mit Kontrolllösungen vorgeschrieben. In kleinen medizinischen Laboren z. B. bei niedergelassenen Ärzten wird oft nur die vereinfachte Qualitätskontrolle an Messgeräten durchgeführt. Diese Messgeräte, auch als Point-Of-Care-Testing-Messgeräte bezeichnet⁵, werden bei der patientennahen Sofortdiagnostik eingesetzt. Des Weiteren werden bei der Überwachung nach dem MPG auch Personenwaagen, die dem Eichrecht unterliegen, überwacht. Es kommt häufig vor, dass bei Betreibern gleichzeitig alle vier Bereiche der gesetzlichen Anforderungen überwacht werden. Daher kommt es in der folgenden Tabelle zu Mehrfachnennungen.

⁴ Blutdruckmessgeräte, Ergometer, Thermometer, Audiometer, Tonometer und Dosimeter

⁵ z.B. Blutzuckermessgeräte, Teststreifen für Blutzucker

Überwachung von Betreibern nach dem MPG

Bereich	Überwachte Betriebe	Beanstandete Betriebe ⁶	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Medizinprodukte mit Messfunktion	574	118	20,3
Point-Of-Care-Testing - Messgeräte	304	108	35,5
Medizinische Laboratorien	50	12	24,0
Personenwaagen	381	18	16,6

Überwachung von aktiven Medizinprodukten mit Messfunktion

Medizinprodukte mit Messfunktion	Überwachte Produkte	Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Blutdruckmessgeräte	6.542	71	1,1
Ergometer	217	15	6,9
Thermometer	2.611	63	2,4
Audiometer	134	2	1,5
Tonometer	29	4	13,8
Dosimeter	98	3	3,1
Summe	9.631	158	1,6

Überwachung der Verwendung von medizinischen Messgeräten mit Messfunktion und Waagen

Bei insgesamt 77 medizinischen Messgeräten und Waagen wurde eine nicht gesetzeskonforme Verwendung festgestellt. Dies sind medizinische Messgeräte, die ausdrücklich vom Hersteller nicht für die Verwendung im Rahmen der Heilkunde zugelassen sind oder Waagen, die nicht den Anforderungen des Eichrechts genügen.

Geräteart	Anzahl
Blutdruckmessgeräte	2
Thermometer	43
Tretkurbelergometer	1
Personenwaagen	31
Summe	77

⁶ Mehrfachnennungen sind möglich!

3.4.6. Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht

Verwendungsüberwachung ist die Überwachung im Hinblick auf die Eignung eines Messgerätes und dessen ordnungsgemäße Aufstellung und Verwendung. Weiterhin werden hierbei auch die korrekte Kennzeichnung und Sicherung des Messgerätes und die Verwendung der ermittelten Messwerte begutachtet.

Die Verwendungsüberwachung ist Teil des gesetzlichen Auftrages des Landesamtes für Mess- und Eichwesen und wird stichprobenweise im Rahmen der Eichtätigkeit durchgeführt.

Neben diesen allgemeinen Überwachungen, die vorrangig bei Waagen, Kraftstoffzapfsäulen und Abgasmessgeräten erfolgten, wurde eine Reihe von gezielten Schwerpunktaktionen durchgeführt.

Messanlagen auf Straßentankwagen

Im Bereich der Messanlagen auf Straßentankwagen wurden im Jahr 2019 wieder unangemeldete Kontrollen in oder in der Nähe von Tanklagern durchgeführt. Grund zur Beanstandung gab es hier bei 7 der überprüften 37 Messanlagen auf Tankwagen. Außerdem wurden bei 12 Fahrzeugen stark verschmutzte Schaugläser beanstandet.

Diese Beanstandungsquote zeigt, dass die regelmäßig durchgeführten Kontrollen notwendig sind, um nicht den Vorschriften entsprechende mobile Messanlagen auf Tankwagen ausfindig zu machen. Den betroffenen Verwendern wurde auferlegt die Anlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.



Straßenfahrzeugwaagen



Auch in 2019 wurde die regelmäßige Überwachung der Straßenfahrzeugwaagen fortgesetzt. Diese Überwachung stellt eine wichtige Ergänzung zur Gewährung der Messrichtigkeit bei der Verwiegung großer Massen neben den turnusgemäß erforderlichen Eichungen dar. So waren es in diesem Jahr 60 Fahrzeugwaagen, die angefahren und auf Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen überprüft wurden.

Bei fünf Waagen kam es zu Beanstandungen durch das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz. Hierbei reichte die Palette von einfachen formalen Mängeln, die kurzfristig abzustellen waren, bis hin zu gravierenden messtechnischen Mängeln, die ein umgehendes Verwendungsverbot nach sich zogen.

Waagen im Handel



Es gibt wohl kaum einen Lebensmittelmarkt in dem sie nicht zu finden sind: Waagen-Kassen-Systeme im Kassenbereich oder Waagen (meist mit Etikettendruckwerk) in den jeweiligen Obst-/Gemüse-, Fleisch-/Wurst- oder Käseabteilungen. Daher ist es auch hier sehr wichtig, die Messgeräte auf ihre ordnungsgemäße Funktionsweise und Verwendung hin zu überprüfen. Erfreulicherweise gab es bei den fast 300 stichprobenartig durchgeführten Überwachungen nur wenige Feststellungen bezüglich einer fehlerhaften Verwendung oder unzureichender Messrichtigkeit.

Schaufelladerwaagen

Nachdem es im Jahr 2018 bei den Überwachungen von Waagen in Schaufelladern einige Beanstandungen gab, wurden die Überwachungen auch in 2019 fortgeführt. Positiv ist die Tatsache, dass bei den neun durchgeführten Überwachungen keine negativen Feststellungen erfolgten. Die Überwachungen werden auch in 2020 stichprobenweise fortgeführt.



3.5. Schwerpunkttaktionen

3.5.1. Marktüberwachung elektrischer Einzelraumheizgeräte

Im Rahmen einer Schwerpunkttaktion wurden Hersteller bzw. Bevollmächtigte der Hersteller elektrischer Einzelraumheizgeräte auf Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Produktinformationen überprüft. Gemäß Verordnung (EU) 2015/1188 sind dies unter anderem ein Hinweis für Verbraucher auf der Verpackung und der Betriebsanleitung, dass diese Geräte nur zum gelegentlichen Einsatz in gut isolierten Räumen geeignet sind sowie die Angabe von Wärmeleistung und Hilfsstromverbrauch in den technischen Unterlagen. Es erfolgte ebenso die Überwachung der Einhaltung von Anforderungen an die Darstellung der Produktinformationen auf den Herstellerwebseiten.

In Summe wurden die Produktinformationen zu 34 Geräten verschiedener Hersteller überprüft. Neun Produktinformationen waren zu bemängeln. In diesen Fällen wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren und Verfahren bezüglich der Kostenübernahme für den entstandenen Überwachungsaufwand gegenüber den betroffenen Wirtschaftsakteuren eingeleitet.

3.5.2. Überwachung ambulanter Pflegedienste

Ambulante Pflegedienste unterliegen mit einem Teil ihrer Tätigkeiten den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes. Hierzu zählen auch Anforderungen an die Verwendung von Medizinprodukten mit Messfunktion (Blutdruckmessgeräte und Thermometer) sowie die Durchführung von Qualitätskontrollen bei der Durchführung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (z.B. Blutzuckerbestimmung). Bei der Überwachung sollte festgestellt werden, ob die ambulanten Pflegedienste umfassend ihren Verpflichtungen nachkommen.

Aufgrund der hohen Anzahl von mehr als 540 Betrieben, die in Rheinland-Pfalz im Bereich der ambulanten Pflege gemeldet sind, wurde eine Stichprobe von 100 zufällig ausgewählten Betrieben angeschrieben und aufgefordert, einen Fragebogen auszufüllen. Mittels des Fragebogens sollten folgende Sachverhalte erfasst und ausgewertet werden:

- a. Anzahl der Betriebe, die Medizinprodukte mit Messfunktion verwenden und Durchführung einer messtechnischen Kontrolle (MTK) oder Neubeschaffung
- b. Art der verwendeten Medizinprodukte mit Messfunktion
- c. Führung eines Bestandsverzeichnisses
- d. Qualitätskontrollen bei laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen

Beim Auftreten gravierender Mängel wurden auch Vor-Ort-Überwachungen nicht ausgeschlossen.

Die Schwerpunkttaktion wurde im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September 2019 durchgeführt.

Ergebnis der Auswertung:

a. Verwendung von Medizinprodukten mit Messfunktion (Basis 100 Betriebe)

Blutdruckmessgeräte		Thermometer	
Verwendung	Keine Verwendung	Verwendung	Keine Verwendung
93 ⁷	7	49	38

⁷ Davon wurden bei 21 Geräten eine MTK durchgeführt, in 72 Fällen wurden die Geräte neu beschafft.

b. Art der Medizinprodukte mit Messfunktion (Anzahl)

Blutdruckmessgeräte		Thermometer	
Aneroid	Digital	Infrarot	Digital
735	117	15	343

c. Führung eines Bestandsverzeichnisses (Basis 100 Betriebe)

Notwendig	Bestandsverzeichnis		Beanstandungsquote Prozent
	Vorhanden	Nicht vorhanden	
19	11	8	42,1

d. Qualitätskontrollen in medizinischen Laboratorien (Basis 100 Betriebe)

Interne Qualitätskontrolle (quantitative Untersuchung)			Beanstandungsquote Prozent
Notwendig	Nicht vorhanden	Nicht in Ordnung	
78	48	12	76,9

Resultierende Maßnahmen

Die Überwachung der ambulanten Pflegedienste hat gezeigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht umfassend in allen Betrieben eingehalten werden. Die Betriebe wurden aufgefordert die Mängel umgehend abzustellen und dies dem LME RLP nachzuweisen. In 18 Fällen, in denen mehrere schwere Mängel festgestellt wurden, werden Überwachungen Vor-Ort durchgeführt.

3.5.3. Überwachung von Alten- und Pflegeheimen

In Alten- und Pflegeheimen werden sowohl aktive Medizinprodukte mit Messfunktion (z. B. Blutdruckmessgeräte) als auch Waagen zur Bestimmung der Körpermasse eingesetzt. Des Weiteren werden auch laboratoriumsmedizinische Untersuchungen (z.B. Glukosebestimmung) durchgeführt. Damit unterliegen diese Institutionen den Regularien des Medizinprodukte- und des Eichrechts.

So sind z.B. für die Verwendung der Medizinprodukte mit Messfunktion regelmäßige messtechnische Kontrollen (MTK) sowie das Führen von Medizinproduktebuch und Bestandsverzeichnis vorgeschrieben, die Personenwaagen müssen geeicht sein und bei den laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen müssen Qualitätskontrollen (QK) auf Grundlage eines Qualitätsmanagementhandbuches (QMH) durchgeführt werden.

Bei der Überwachung sollte festgestellt werden, ob die Alten- und Pflegeheime umfassend ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Dazu wurden 45 Betriebe im Zeitraum vom 01. Mai bis zum 06. September 2019 überwacht.

Ergebnis der Auswertung:

Verwendung von Medizinprodukten mit Messfunktion (Basis 45 Betriebe)

Blutdruckmessgeräte		Thermometer	
Verwendung	Keine Verwendung	Verwendung	Keine Verwendung
44	1	40	5

Art der Medizinprodukte mit Messfunktion und MTK (Anzahl)

Anzahl	Blutdruckmessgeräte		Beanstandungsquote Prozent
	MTK vorhanden	keine MTK vorhanden	
217	205	12	5,9

Anzahl	Thermometer		Beanstandungsquote Prozent
	MTK vorhanden	keine MTK vorhanden	
255	238	17	7,1

Führung eines Bestandsverzeichnisses (Basis 45 Betriebe)

Notwendig	Bestandsverzeichnis		Beanstandungsquote Prozent
	Vorhanden	Nicht vorhanden	
44	34	10	22,7

Führung eines Medizinproduktebuches (Basis 45 Betriebe)

Notwendig	Medizinproduktebuch		Beanstandungsquote Prozent
	Vorhanden	Nicht vorhanden	
35	28	7	20,0

Qualitätskontrollen in medizinischen Laboratorien (Basis 45 Betriebe)

Notwendig	Interne Qualitätskontrolle		Beanstandungsquote Prozent
	Nicht vorhanden	Nicht in Ordnung	
43	0	26	60,5

Qualitätsmanagement-Dokumentation (Basis 45 Betriebe)

Notwendig	Qualitätsmanagement-Handbuch		Beanstandungsquote Prozent
	Nicht vorhanden	Nicht in Ordnung	
43	0	17	39,5

Waagen zur Bestimmung der Körpermasse (Anzahl)

Anzahl	Personenwaagen		Beanstandungsquote Prozent
	Waage ungeeicht	Waage ungeeignet	
76	2	2	5,3

Resultierende Maßnahmen

Die Überwachung der Alten- und Pflegeheime hat gezeigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht umfassend in allen Betrieben eingehalten werden. Die Betriebe wurden aufgefordert die Mängel umgehend abzustellen und dies dem LME RLP nachzuweisen. In sechs Fällen, in denen mehrere schwere Mängel festgestellt wurden, wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

3.6. Sanktionierung von Verstößen

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten werden durch die Außendienstmitarbeiter teilweise Sachverhalte vorgefunden, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. In diesen Fällen wird üblicherweise ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet. Im Jahr 2019 wurde in 617 Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Es wurden 911 Verstöße verfolgt.

Die Instandsetzerbetriebe besitzen eine besondere Befugnis. Als Teil der neuen Verpflichtung Instandsetzerbetriebe spätestens nach 5 Jahren zu überwachen, wurden im Jahr 2019 verstärkt die Tätigkeiten dieser Betriebe in Rheinland-Pfalz auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert.

Verteilung der Bußgeldverfahren

Bereich	Anzeigen		Verstöße
	Anzahl	Prozent	Anzahl
Messgeräte	322	52	467
Marktüberwachung	24	4	35
Fertigpackungskontrollen ⁸	24	4	27
Versorgungsmessgeräte (Gas-, Wasser-, Elektrizitätszähler)	9	1	21
Medizinprodukterecht	56	9	85
Instandsetzerwesen	61	10	88
Verwenderpflichten inklusive fehlende Angabe des Nettowertes beim Verkauf loser Waren (Brutto für Netto)	97	16	103
Verstöße im Bereich der Energieeffizienz und der Energieverbrauchskennzeichnung	24	4	85
Summe	617	100	911

⁸ Aufgrund einer gesetzlichen Änderung können im Bereich der Fertigpackungsverordnung keine Ordnungswidrigkeitenverfahren verfolgt werden. Die aufgeführten Verfahren beziehen sich auf Verstöße gegen die Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

3.7. Qualitätsmanagement

Das LME RLP bestätigt in seiner Eigenerklärung die Einhaltung verschiedener Anforderungen der Normen DIN EN ISO 17025:2005-08 und DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01. Um diese Anforderungen einzuhalten betreibt das LMR RLP ein Qualitätsmanagementsystem. Ein weiterer Grund dafür ist auch die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der internen Abläufe. In diesem Zusammenhang werden das Qualitätsmanagementhandbuch und weitere für das Qualitätsmanagement relevante Dokumente den Erfordernissen entsprechend überarbeitet und angepasst. Zur Dokumentation und Bestätigung der Einhaltung der verschiedenen Anforderungen werden sowohl interne Audits durchgeführt als auch an bundesweiten Peer Reviews teilgenommen.

Interne Audits

In einem am 14. August durchgeführten Audit mit dem Titel „Vom Auftrag zum Eichschein“ wurde der vollständige Ablauf der Datenverarbeitung mit dem Eichverwaltungsprogramm (EVP) der Eichbehörde begutachtet. In einem zweiten, am 11. September durchgeführten Audit, lag der Fokus auf der Befundprüfung von Wasserzählern. Die bei den beiden Audits festgestellten Verbesserungspotenziale wurden umgehend in Maßnahmen umgesetzt und Abweichungen behoben. Die bereits bisher funktionierenden Verfahren wurden durch die getroffenen Maßnahmen weiter verbessert.

Gegenseitige Beurteilung der Landeseichbehörden

Bundesweit wurde ein Verfahren zur gegenseitigen Beurteilung von QM-Systemen der Landeseichbehörden (Peer Review) vereinbart. Die externe Beurteilung 2019 wurde durch das Landeseichamt Sachsen-Anhalt durchgeführt und fand am 21. August in Bad Kreuznach statt. Bei diesem Peer Review wurden die QM-Systeme des LME RLP und der Konformitätsbewertungsstelle (KBS) 0113 sowohl in einem System- als auch in einem Produktaudit geprüft. Im Produktaudit lag der Schwerpunkt bei Konformitätsbewertungsverfahren im Bereich von Kraftstoffzapfanlagen für Mineralöle. Es wurden keine kritischen Abweichungen in den QM-System des LME RLP bzw. der KBS festgestellt. Die festgestellten Verbesserungsvorschläge wurden, soweit möglich, zeitnah umgesetzt. Der Auditbericht der externen Begutachter des Landeseichamts Sachsen-Anhalt bestätigt dem LME RLP für die begutachteten Bereiche die Einhaltung der Anforderungen der Norm DIN EN ISO 17025:2005-08 und für die Konformitätsbewertungsstelle, soweit zutreffend, die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01.

Im Rahmen dieser gegenseitigen Peer Reviews auditierten Mitarbeiter des LME RLP am 28. Mai in Rostock das QM-System der Eichdirektion Nord und der dortigen Konformitätsbewertungsstelle.

3.8. Sonstige Tätigkeiten

Tätigkeiten	Anzahl
Prüfung und Kalibrierung von externen Messgeräten	337
Prüfung von internen Messgeräten/Prüfmitteln ⁹	398
Vorprüfung von Messgeräten	18
Inanspruchnahme des Belastungsfahrzeuges (Tage)	202
Inanspruchnahme von Gewichtstücken (Aufträge)	191
Öffentliche Bestellung von leitendem Prüfstellenpersonal	1
Erteilung, Änderung und Widerruf von Instandsetzerbefugnissen	1
Prüfung von Instandsetzerpersonal	8
Lehr- und Vortragstätigkeiten (Tage)	67
Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe	12
Veröffentlichungen und Pressemitteilungen	12
Erteilung und Änderung von Ausnahmen von der Eichpflicht für geschlossene Grundstücksnutzungen (§ 35 MessEG)	2

3.9. Informations- und Schulungsveranstaltungen

3.9.1. Praxisworkshop EVPG / EnVKG

Zum fünften Praxisworkshop „Marktüberwachung nach Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz / Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz“ am 15. und 16. Mai 2019 in der Sparkassenakademie in Landshut trafen sich über 80 Mitarbeiter der Aufsichts- und Überwachungsbehörden aus ganz Deutschland, um sich im direkten Erfahrungsaustausch über neue Entwicklungen zu informieren und die Weiterentwicklung der Marktüberwachung voranzutreiben.

Unter dem Motto „Neuerungen in der Marktüberwachung“ wurden in Impulsreferaten und Workshops die Probleme der Marktüberwachung beleuchtet und gemeinsam versucht Lösungsstrategien zu entwickeln. Auch die Vorstellung der Handlungsanleitung Marktüberwachung nach EVPG, in der die „Spielregeln“ der Marktüberwachung in diesem Rechtsbereich beschrieben werden, nahm viel Platz ein. Das LME RLP unterstützte die gastgebenden Kollegen aus Bayern mit der Leitung und Durchführung eines Workshops zum Thema „Planung und Durchführung von Schwerpunktaktionen“.

⁹ Interne Messgeräte / Prüfmittel:

Im Rahmen der Prüfmittelüberwachung wurden 398 Prüfmittel (Prüfmittelsätze) des LME RLP rückgeführt. Insgesamt wurden dabei 3.422 Einzelprüfungen durchgeführt.

3.9.2. Treffen der Kooperationspartner in Marburg

Am 06. und 07. November trafen sich Mitarbeiter der drei Kooperationspartner sowie die Referenten der zuständigen Fachministerien aus Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zum jährlichen Kooperationstreffen.

Die Kollegen der Hessischen Eichdirektion hatten als Tagungsort das Amt für Bodenmanagement in Marburg an der Lahn ausgesucht. In intensiven Gesprächen wurde über die Inhalte und den Ausbau der Kooperation zwischen dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP), dem Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) und der Hessischen Eichdirektion (HED) gesprochen.



Die Teilnehmer des Kooperationstreffens in Marburg

Neben verschiedenen wiederkehrenden Themenblöcken wie „gemeinsame Ausbildungsmodule“ und „Beschaffung und Nutzung von Prüfeinrichtungen“ etc. wurde diesmal auch über hochaktuelle Themen wie Elektromobilität (Ladesäulen) und Digitalisierung im Verbrauchszählerbereich (Smart Meter Gateway) gesprochen, um Synergien zu finden und den kommenden Anforderungen gewachsen zu sein.

3.9.3. LME RLP mit Beitrag bei der Deutschen Marktüberwachungskonferenz

„Kooperation von Behörden und Industrie im Produktsektor Reifenkennzeichnung“ ist der diesjährige Titel der Präsentation, die das LME RLP gemeinsam mit dem Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk) im Rahmen der Deutschen Marktüberwachungskonferenz am 25. September 2019 in Berlin vorstellte.

Die Präsentation, vorgestellt vom technischen Geschäftsführer des wdk, Herrn Stephan Rau und von Marco Faier vom LME RLP, behandelt die Fortführung der Zusammenarbeit des Wirtschaftsverbandes und des LME RLP bei der Marktüberwachung von Reifen. Neben der Darstellung der Ergebnisse der gemeinsamen Überwachungsaktion wurden auch die Schwierigkeiten bei der Marktüberwachung beim Reifenlabel thematisiert und die kommenden gesetzlichen Anforderungen kommentiert.

Die Deutsche Marktüberwachungskonferenz bietet allen mit Marktüberwachung befassten Organisationen und Interessierten aller Branchen ein Informations- und Diskussionsforum. Durch Impulsreferate und Diskussionen werden Themen aus allen Bereichen der Marktüberwachung behandelt.



Referenten bei der Deutsche Marktüberwachungskonferenz

3.9.4. Treffen Arbeitsausschuss Ordnungswidrigkeiten in Bad Kreuznach

Seit Bestehen des Arbeitsausschusses (AA) Ordnungswidrigkeiten leiten Mitarbeiter des LME RLP diesen bundesweiten Arbeitsausschuss. Ziel dieses Ausschusses ist eine bundeseinheitliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen sowie eine entsprechende Bemessung von Geldbußen. In dem AA Ordnungswidrigkeiten sind 14 Mitglieder aus 10 Eichbehörden vertreten.

Mitarbeiter verschiedener Eichbehörden haben zur Vermittlung der gesetzlichen Grundlagen der zukünftigen Fertigpackungsverordnung Online-Module und eine mehrtägige Präsenzschi- lung erarbeitet. Für die Mitglieder des AA Ordnungswidrigkeiten fand im Auftrag der Deutschen Akademie für Metrologie in Bad Kreuznach vom 14. bis 16. Oktober 2019 die Präsenzschi- lung statt.

Im Anschluss wurde die Sitzung des AA Ordnungswidrigkeiten bis zum 17.10.2019 terminiert. Im Rahmen dieser Sitzung wurden einzelne Rechtsfragen und eine interne Bußgeldübersicht für die zukünftigen Verstöße im Bereich der Fertigpackungsverordnung besprochen. Da in fast allen Eichbehörden eine einheitliche Software zur Bearbeitung der Bußgeldverfahren eingesetzt wird, wurden zum Abschluss gemeinsame Änderungswünsche definiert und Anwen- dungshinweise ausgetauscht.



Mitglieder des AA Ordnungswidrigkeiten und die Dozenten der Präsenzschi- lung

3.10. Konformitätsbewertungsstelle 0113 (KBS 0113)

Kompetenznachweis

Die Konformitätsbewertungsstelle des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP) ist weiterhin für die Module A2, F und F1 nach den europäischen Richtlinien RL 2014/31/EU und RL 2014/32/EU sowie für national geregelte Messgeräte für die Module F und F1 notifiziert.

Am 21. August 2019 wurde der Nachweis der Kompetenz im Rahmen eines Peer Review erbracht. Schwerpunkt des Audits war die Konformitätsbewertung von EU-Flüssigkeitsmessanlagen. Grundlagen der Auditierung sind folgende Normen:

- DIN EN ISO/IEC 17025:2005 - Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (bis zum 30.11.2020 muss das QM auf die DIN EN ISO/IEC 17025:2018 umgestellt werden)
- DIN EN ISO/IEC 17065:2013 - Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren,

sowie das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Eigenerklärung des LME.

Ein Auditoren-Team des Landeseichamtes Sachsen-Anhalt führte das Verfahren zur gegenseitigen Begutachtung von QM-Systemen der Landeseichbehörden (Peer-Review) beim LME RLP durch. Ein Fachbegutachter des technischen Stützpunktes Kaiserslautern nahm im Beisein des Fachauditors eine Konformitätsbewertung einer Straßenzapfsäule vor. Die Begutachtung fand an einer Tankstelle in Bad Kreuznach statt.

Ausschuss der Konformitätsbewertungsstellen

Wie schon in 2019 berichtet, ist die KBS 0113 im Ausschuss der Konformitätsbewertungsstellen (AdKBS) gemäß § 19 Abs. 5 MessEG vertreten und arbeitet aktiv in deren Arbeitskreis-Ausschankmaße (AK-Ausschankmaße) mit. Der AK-Ausschankmaße befasste sich mit einer Überarbeitung der anzuwendenden Stichprobenpläne. Erste Teilergebnisse hierzu konnten bei der Sitzung des AdKBS am 17. September 2019 vorgestellt werden.

Neue Stichprobenpläne

Auf Vorschlag des Arbeitskreises wurde durch den AdKBS beschlossen, optimierte Stichprobenpläne für die Attributprüfung einzuführen. Der AdKBS empfiehlt, diese bei Konformitätsbewertungsverfahren nach den Modulen F und F1 bei allen Bewertungen von Messgerätearten nach der europäischen Messgeräte-Richtlinie oder nach dem MessEG anzuwenden (siehe hierzu auch: C. A. Müller: „Optimal acceptance sampling for modules F and F1 of the European Measuring Instruments Directive“, Journal of Applied Statistics, 2019).

Der Vorteil der neuen Stichprobenpläne liegt bei Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus bei kleineren zu entnehmenden Stichproben. Dies führt zu deutlich reduziertem Prüfaufwand und senkt somit die Kosten.

Hierzu ein Beispiel:

Anfang 2019 wurde ein Konformitätsbewertungsverfahren bei 20 L KEG-Fässern (Metallfässer für kohlenensäurehaltige Getränke, Betriebsdruck 3 bar) für Bier durchgeführt. Nach dem alten Stichprobenplan musste eine Stichprobe von 200 Fässern bei einer Losgröße von 6000 Fässern messtechnisch geprüft werden. Bei Anwendung des neuen Stichprobenplanes mit einer Annahmezahl von $c = 1$ hätten 42 Fässer für die messtechnische Prüfung ausgereicht.



Konformitätskennzeichnung auf einem 20 L KEG-Fass

Neue Prüfausrüstung

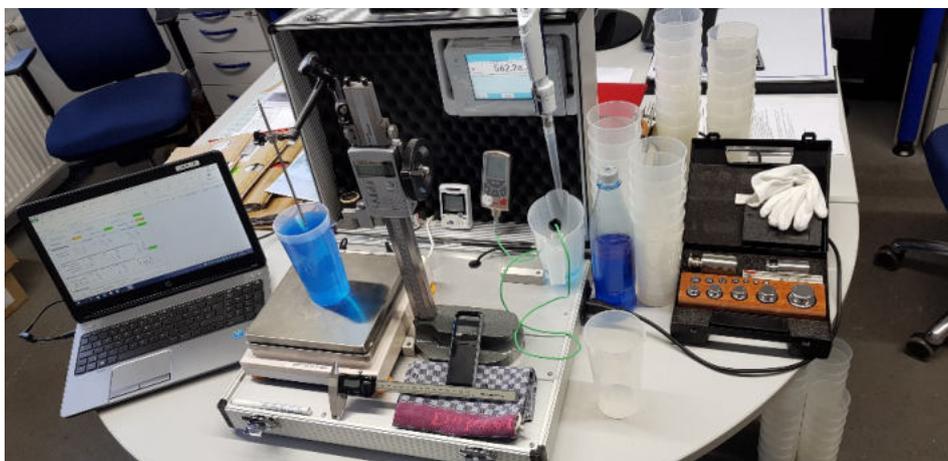
Die KBS 0113 des LME RLP hat derzeit 15 Kunden, die Messgeräte (Ausschankmaße) nach dem Modul A2 in Verkehr bringen. Da die KBS die Prüfungen überwiegend bei den Herstellern durchführt, wurde die nachfolgend dargestellte mobile Prüfeinrichtung angeschafft.



Prüfausrüstung für Ausschankmaße



Elektronische Pipette, Höhenreißer mit Prüfspitzen und Gewichtesatz



Mobile Prüfeinrichtung für die gravimetrische Prüfung von Ausschankmaßen im Einsatz

Übersicht der Konformitätsbewertungsverfahren in 2019

Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 2014/31/EU Anhang II	Anzahl der Verfahren
Nichtselbsttätige Waagen (Modul F)	22

Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 2014/32/EU Anhang II	Anzahl der Verfahren
MI-005 Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser (Modul F)	6
MI-006 Selbsttätige Waagen (Modul F)	41
MI-008 Stichproben bei Ausschankmaßen bei 12 Vertragskunden in Rheinland-Pfalz, Polen und Tschechien (Modul A2)	26
MI-009 Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen (Modul F)	1
Summe	74

Konformitätsbewertungsverfahren nach MessEV Anlage 4	Anzahl der Verfahren
Messgröße 3 Temperaturmesseinrichtungen in Tankanlagen (Modul F)	9
Messgröße 5 Füllstandsmessgeräte für ruhende Flüssigkeiten (Modul F)	2
Messgröße 5 Stahlfässer, 20-Liter-Keg Losgröße 6000, Stichprobe mit n= 200 (Modul F1)	1
Messgröße 5 Messgeräte für strömende Flüssigkeiten (Modul F)	3
Messgröße 5 Rundholzmessanlagen (Modul F)	1
Messgröße 12 Geschwindigkeitsmessgeräte (Modul F)	4
Messgröße 12 Taxen (Modul F1) und Mietwagen (Modul F)	300
Summe	320

Um die internen Qualitätskontrollen der Hersteller zu überprüfen, wurden die Audits in 2019 schwerpunktmäßig als Eignungsprüfungen durchgeführt. In Summe hat die KBS 0113 im vergangenen Jahr 416 Konformitätsbewertungsverfahren abgeschlossen, bei denen 1519 Messgeräte messtechnisch geprüft wurden. 18 Konformitätsbewertungsverfahren wurden begonnen, waren aber zum Jahresende noch nicht abgeschlossen.

4. Fachberichte

4.1. Neudefinieren des Kilogramms – Ein kleiner Stahlzylinder hat ausgedient.

Seit dem 20. Mai 2019 wird die SI-Einheit Masse über das Plancksche Wirkungsquantum, auch Planckkonstante genannt, dargestellt und ist somit weltweit reproduzierbar.

Doch blättern wir zunächst knapp 150 Jahre zu den Anfängen des metrischen Systems zurück.

Als das metrische System eingeführt wurde, war das Kilogramm definiert als die Masse von einem Kubikdezimeter reinem Wasser bei der Temperatur seiner maximalen Dichte (4,0 °C). Ein Zylinder aus reinem Platin wurde so hergestellt, dass seine Masse genau der Masse dieser Menge Wasser unter den beschriebenen Bedingungen entsprach. Später stellte man fest, dass die Anforderungen an die Reinheit und Stabilität der Wassermenge nicht zu bewerkstelligen waren.

Daher wurde zunächst dieser Zylinder aus reinem Platin als Standard für die Masse festgelegt. 1889 wurde dieser Platinzylinder dann durch einen Zylinder aus einem Platin-Iridium-Gemisch mit gleicher Masse ersetzt. Dieses Ur-Kilo ist ein Metallzylinder mit einem Durchmesser von 3,9 Zentimeter und einer Höhe von ebenfalls 3,9 Zentimeter, der zu 90 Prozent aus Platin und zu 10 Prozent aus Iridium besteht.

Bis zum 20. Mai 2019 diente dieser Zylinder immer noch der Verkörperung der Einheit Masse. Das SI-Kilogramm war definiert als die Masse dieses internationalen Prototyps des Kilogramms.

Doch das Urkilogramm hatte ein schwerwiegendes Problem. Durch Vergleichsmessungen wurde festgestellt, dass es im Lauf der Jahre um 50 Mikrogramm, ungefähr das Gewicht eines Salzkorns, leichter geworden ist. Überdies war die Masse die letzte SI-Basiseinheit, die noch auf ein verkörpertes Maß zurückgeführt wurde. Auch dies kann zu Problemen führen. Das Ur-Kilo könnte beschädigt oder gar gestohlen werden.

Eine Lösung musste also her...

Bereits um das Jahr 1900 stellte der spätere Nobelpreisträger Max Planck im Rahmen seiner Forschungen zur Theorie der Strahlung Überlegungen an, dass eine Darstellung der Masse auf der Basis von Naturkonstanten der wohl bessere Weg wäre. In einem Sitzungsbericht der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin heißt es:

„Dem gegenüber dürfte es nicht ohne Interesse sein [...], dass mit Zuhilfenahme der beiden Constanten a und b die Möglichkeit gegeben ist, Einheiten für Länge, Masse, Zeit und Temperatur aufzustellen, welche, unabhängig von speciellen Körpern oder Substanzen, ihre Bedeutung für alle Zeiten und für alle, auch außerirdische und außermenschliche Culturen nothwendig behalten und welche daher als ‚natürliche Maasseinheiten‘ bezeichnet werden können.“

Eben dieser Ansatz wurde verfolgt und es gelang die Masse auf die von Ort und Zeit unabhängige Planckkonstante

$$h = 6,626\,070\,15 \times 10^{-34} \text{ J} \cdot \text{s}$$

zurückzuführen, sodass die Reproduktion der Masse überall auf der Welt und auch darüber hinaus, fehlerfrei möglich ist.

Hierzu macht man sich die stabile Gitterstruktur von monokristallinem Silizium (^{28}Si) zu nutzen. Aus diesem Stoff wurde eine Kugel, die sich zu Recht die rundeste Kugel der Welt nennen darf, von etwa einem kg hergestellt. Der Kugeldurchmesser beträgt etwa 93,6 mm mit einer maximalen Abweichung von der Kugelform von wenigen zehn Nanometern (1 Nanometer = 1 millionstel Millimeter).



Nun gilt es die Anzahl der Atome in dieser Kugel zu bestimmen, wobei die Wissenschaftler sich um nicht mehr als ein bis zwei Atome auf 100 Millionen Atome verzählen dürfen. Dies geschieht mit Hilfe eines Kugelinterferometers. Aus der unglaublichen Zahl von 21,442... Quadrillionen (10^{24}) Atomen ergibt sich dann unter Kenntnis der atomaren Masse der Silizium-Atome die Masse der Siliziumkugel.

Doch was ändert sich für die Eichung von Waagen und damit letztendlich für den Verbraucher?

Zunächst gar nichts. Die Waagen beim Markthändler, beim Metzger oder in der Industrie werden nach wie vor ein Kilogramm anzeigen, wenn ein Kilogramm auf ihnen steht. Auch müssen sich die Eichbehörden keine neuen Prüfmittel beschaffen. Profitieren werden aber Wissenschaft und Hightech-Industrie. Dort ist es unerlässlich auch im Mikrogrammbereich hochgenau zu messen.

5. Anhänge

5.1. Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz

1. für Messgeräte für Wasser (W)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
WRP 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 30 m ³ /h	Sensus GmbH Ludwigshafen
WRP 3	Hafenstraße 4 56575 Weißenthurm	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 150 m ³ /h	Biesenthal Wasserzählerfabrik GmbH
WRP 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 120 m ³ /h	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
WRP 6	Morschheimer Straße 5-7 67292 Kirchheimbolanden	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 16 m ³ /h	FEMEG Feinmechanik + Gerätebau GmbH + Co KG

2. für Messgeräte für Wärme (K)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
KRP 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Wärme- und Kältezähler mit einem Prüfdurchfluss von 0,003 bis 30 m ³ /h	Sensus GmbH Ludwigshafen
KRP 2	Am neuen Rheinhafen 4 67346 Speyer	Wärme- und Kältezähler mit einem Prüfdurchfluss von 0,10 bis 450 m ³ /h	METRA Energie-Messtechnik GmbH

3. für Messgeräte für Gas (G)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
GRP 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Balgengaszähler bis zur Größe G 16	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
GRP 10	Kallenbergstraße 5 45141 Essen	Gasbeschaffenheits-/ Brennwertmessgeräte und Zusatzeinrichtungen zur Speicherung der Messdaten	Open Grid Europe GmbH

4. für Messgeräte für Elektrizität (E)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
ERP 2	Schützenstraße 80-82 56068 Koblenz	Elektrizitätszähler und Messwandler	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG
ERP 3	Voltastraße 3 67133 Maxdorf	Elektrizitätszähler	VOLTARIS GmbH
ERP 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Elektrizitätszähler	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
ERP 5	Karcherstraße 28 67655 Kaiserslautern	Elektrizitätszähler	SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH

5.2. Fundstellenverzeichnis

Einheiten- und Zeitgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1985 (BGBl. I S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)

Einheitenverordnung

vom 13.12.1985 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.09.2009 (BGBl. I S. 3169)

Mess- und Eichgesetz

vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)

Mess- und Eichverordnung

vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 579)

Fertigpackungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 451, 1307), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2272)

Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

vom 25.10.2011 (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18-63), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 vom 25.11.2015 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1-22)

Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2272)

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)

Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte

vom 05. April 2017 (ABl. L 117/1 vom 05.05.2017, S. 1)

Medizinproduktegesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)

Medizinprodukte-Betreiberverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2002 (BGBl. I S.3396), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034)

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

gemäß Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 11.04.2014 und 20.06.2014 veröffentlicht am 19.09.2014 im Deutschen Ärzteblatt, Jahrgang 111, Heft 38, Seite A 1583 bis A 1618

Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

vom 10.05.2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (BGBl. I S. 2194)

Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

vom 30.10.1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.07.2016 (BGBl. I S. 1622)

Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

vom 28.05.2004 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 330 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Verordnung Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter

vom 25.11.2009 (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46-58), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 vom 20.06.2019 (ABl. L 198 vom 25.07.2019, S. 241)

Reifenkennzeichnungsverordnung

vom 04.04.2017 (BGBl. I S. 791)

Ökodesignrichtlinie 2009/125/EG

vom 21.10.2009 (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10-35), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2012/27/EU vom 25.10.2012 (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1-56)

Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung (EU) Nr. 2017/1369

vom 04.07.2017 (ABl. L 198 vom 28.07.2017, S. 1-23)

Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

vom 27.02.2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Art. 332 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Verordnung

vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3221), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18.01.2017 (BGBl. I S. 85)

Verordnung über Heizkostenabrechnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250)

Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7142-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146)

Nichtselbsttätige-Waagen-Richtlinie 2014/31/EU

vom 26.02.2014 (ABl. L 96 vom 29.03.2014, S. 107-148), zuletzt berichtigt am 20.01.2016 (ABl. L 13 vom 20.01.2016, S. 61)

Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU

vom 26.02.2014 (ABl. L 96 vom 29.03.2014, S. 149-250), zuletzt berichtigt am 20.01.2016 (ABl. L 13 vom 20.01.2016, S. 57)

Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1)



Beschluss 768/2008/EG

vom 09.07.2008 (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 82-128)

Verordnung (EG) Nr. 765/2008

vom 09.07.2008 (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 30-47)

Akkreditierungsstellengesetz

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2354)

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz

vom 24.07.2014 (GVBl. Nr. 11 S. 145) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 09.11.2018 (GVBl. Nr. 16 S. 380)

Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen

vom 02.12.2003 (GVBl.S. 384), zuletzt geändert durch § 58 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 296)

5.3. Adressen und Erreichbarkeit

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 - 18, 55543 Bad Kreuznach

Service-Center: 0671 79486-0
Telefax Zentrale: 0671 79486-499
Telefax Eichabfertigung: 0671 79486-299
E-Mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: www.lme.rlp.de

Auftragsannahme Servicetel.: 0671 79486-0

Kontaktzeiten Service-Center und Terminvereinbarungen für Eichungen:

Montag bis Freitag: 08.30 Uhr - 13.00 Uhr; Sondervereinbarungen sind möglich.

Sie erreichen uns vom Bahnhof mit der Buslinie 206 (Haltestelle: Schwabenheimer Weg)

Ausgabe von Gewichtstücken: nach tel. Vereinbarung

Konformitätsbewertungsstelle 0113 im Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 - 18, 55543 Bad Kreuznach

Leiter der KBS: 0671 79486-802
Beauftragter Nord: 0671 79486-834
Beauftragter Süd: 0671 79486-807
Telefax: 0671 79486-499
E-Mail: kbs0113@lme.rlp.de

LME RLP - Technischer Stützpunkt Kaiserslautern

Pariser Straße 289, 67663 Kaiserslautern

Service-Center: 0671 79486-0
Telefax: 0671 79486-820
Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

LME RLP - Technischer Stützpunkt Koblenz

Diesterwegstraße 2 - 4, 56073 Koblenz

Service-Center: 0671 79486-0
Telefax: 0671 79486-850
Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

LME RLP - Technischer Stützpunkt Trier

Irminenfreihof 5, 54290 Trier

Service-Center: 0671 79486-0
Telefax: 0671 79486-860
Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

Terminvereinbarung für das Belastungsfahrzeug:

Telefon: 0671 79486-302

Ausgabe von Gewichtstücken im nördlichen Landesteil: Transporta Wittlich

Internationale Spedition GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 7, 54516 Wittlich

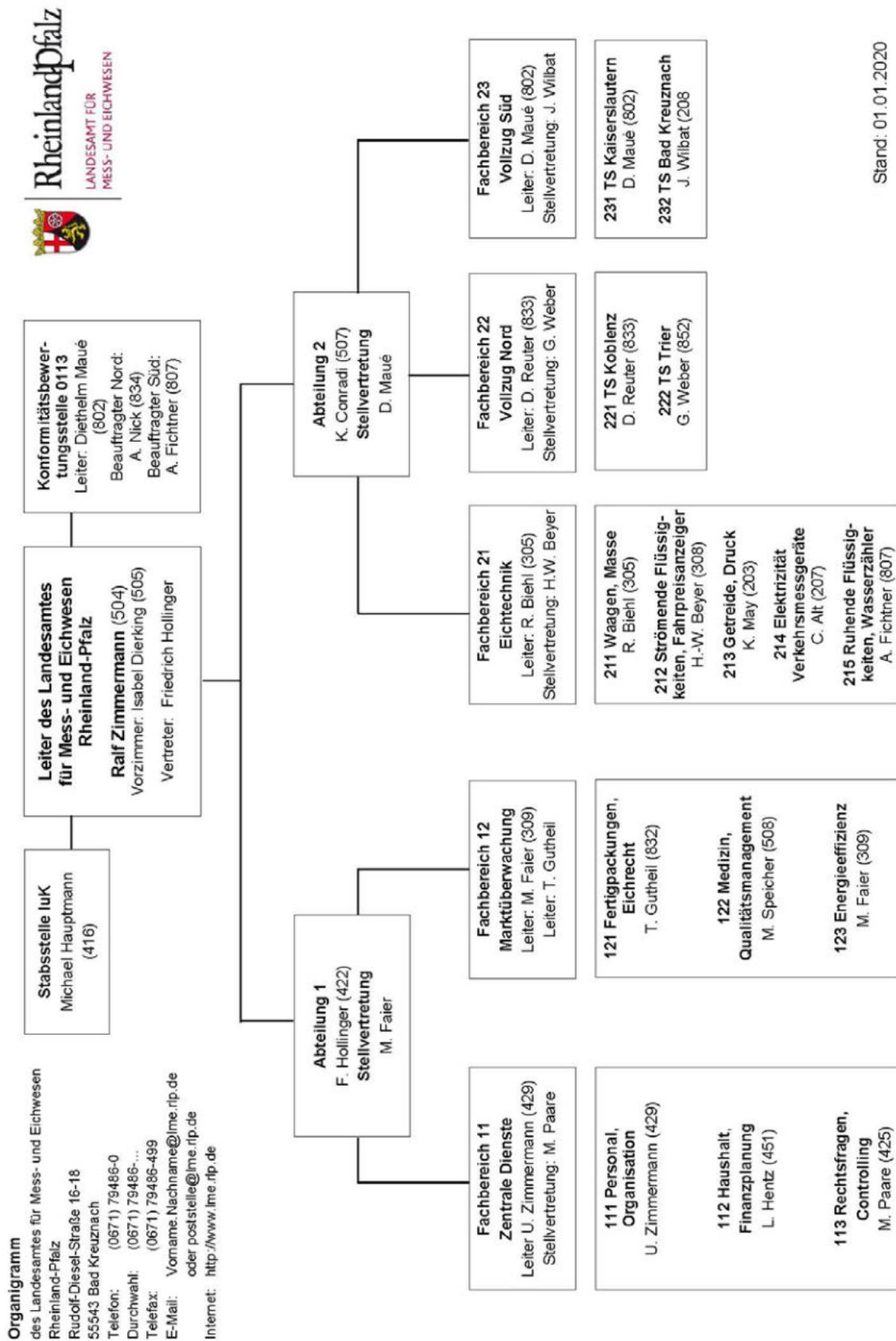
Telefon: 06571 9710-19
Telefax: 06571 9710-26

Ausgabe von Gewichtstücken im südlichen Landesteil: GB Spedition GmbH,

Ausgabeort: Transporte Jung Spedition, Hainweg 9, 67677 Enkenbach-Alsenborn

Telefon: 06359 93230
Telefax: 06359 81203

5.4. Organigramm









Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
MESS- UND EICHWESEN

Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 79486-0
Telefax: 0671 79486-499
E-Mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: <http://www.lme.rlp.de>

